

# Satzung

## über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 09.12.2021 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Kindertageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra betrieben werden sowie anerkannte Tagespflegestellen.

(2) Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:

- Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstr. 1, 06313 Ahlsdorf
- Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Str. 6, 06295 Bornstedt
- Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kreuzstein 3a, 06528 Blankenheim

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gehören:

- Kindertagesstätte „Pustebblume“, Adolf-Diesterweg-Str. 1, 06308 Benndorf  
*Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.*
- Kindertagesstätte „Helbraer Hüttenknirpse“, Thomas-Müntzer-Str. 8a,  
06311 Helbra  
*DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.*

- Katholischer Kindergarten „St. Elisabeth“, Am Brückberg 1, 06311 Helbra  
*Katholische Pfarrei „St. Georg“ Hettstedt*
- Kindertagesstätte „Hasenwinkel“, Martinschacht 3, 06313 Hergisdorf  
*HW Erlebniswelt e.V.*
- Kindertagesstätte „Kinderland am Friedrichsberg“, Hauptstraße 40,  
06311 Wimmelburg  
*HW Erlebniswelt e.V.*
- Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchstr. 4, 06308 Klostermansfeld  
*AWO Regionalverband am Harz e. V.*
- Hort „Lindenspatzen“, Ziegelröder Str. 7c, 06311 Helbra  
*DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.*
- Hort Hergisdorf, Kirchplatz 5, 06313 Hergisdorf  
*HW Erlebniswelt e.V.*

(4) Anerkannte Tagespflegestellen bestehen derzeit nicht.

## **§ 2**

### **Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG sowie nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge kann auf die Träger der Kindertageseinrichtungen übertragen werden und erfolgt durch den jeweiligen Träger selbst.
- (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.

## **§ 3**

### **Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist/sind der/die Eltern/ Erziehungsberechtigte oder Personensorgeberechtigte.
- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kann den Kostenbeitrag von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

#### **§ 4**

##### **Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 genannten Einrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Bei notwendiger Änderung des Betreuungsumfangs innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Erhebung des Kostenbeitrages.
- (3) Bei Wechsel der Betreuungsart innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbeitrages zum 1. des Folgemonats.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung mittels Lastschrift durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra eingezogen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Einrichtung.

#### **§ 5**

##### **Höhe der Kostenbeiträge**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsdauer und der Betreuungsart.
- (2) Die Betreuungsarten gliedern sich wie folgt:
- a. Kinderkrippenalter (0 bis 3 Jahre)
  - b. Kindergartenalter (3 Jahre bis zum Schuleintritt)
  - c. Hort (Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)

- (3) Die mittels Staffelung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als **Anlage zur Kostenbeitragssatzung** beigefügten Übersicht zu entnehmen und damit Gegenstand dieser Satzung.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in den Einrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichungen regelt das Gesetz.
- (5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 4 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitragsschuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

## **§ 6**

### **Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beigetrieben.
- (2) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat kann das Betreuungsverhältnis zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

## **§ 7**

### **Verpflegungskosten**

Verpflegungskosten sind von den Eltern zu tragen. Sie werden als privatrechtliches Entgelt vom Versorgungsanbieter erhoben.

## **§ 8**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) vom 19.05.2020

Helbra, 14.12.2021

Born  
Verbandsgemeindebürgermeister



## Anlage zur Kostenbeitragssatzung

### Übersicht Kostenbeiträge

Die Staffelung der Kostenbeiträge nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra findet wie folgt statt:

#### 0 - 3 Jahre

Staffelung	Kostenbeiträge
10 Stunden	215 EUR
9 Stunden	205 EUR
8 Stunden	192 EUR
7 Stunden	182 EUR
6 Stunden	167 EUR
5 Stunden	153 EUR

#### 3 Jahre bis Schuleintritt

Staffelung	Kostenbeiträge
10 Stunden	158 EUR
9 Stunden	148 EUR
8 Stunden	138 EUR
7 Stunden	125 EUR
6 Stunden	113 EUR
5 Stunden	102 EUR

#### Schuleintritt bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Staffelung	Kostenbeiträge
6 Stunden <sup>1</sup>	76 EUR
5 Stunden <sup>2</sup>	71 EUR
4 Stunden <sup>3</sup>	66 EUR

<sup>1</sup> Betreuungsvereinbarung über 6 Stunden – Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Schulferien nach dem KiFöG

<sup>2</sup> Betreuungsvereinbarung über 5 Stunden – Anspruch auf Betreuung in den Schulferien von 6 Stunden

<sup>3</sup> Betreuungsvereinbarung über 4 Stunden – Anspruch auf Betreuung in den Schulferien von 5 Stunden